

Michael Böhnke

Pneumatologische Ekklesiologie und die Inspiration Klaus Hemmerles

1. Zum Problem: Hemmerle und die Communio-Ekklesiologie

Man kann, ohne Klaus Hemmerle zu nahe treten oder Unrecht tun zu wollen, die Behauptung aufstellen, dass er in der Ekklesiologie zwar zu einem tiefgreifenden und durchaus überzeugenden Verständnis von Kirche gelangt ist, gleichwohl damit aber an der kirchlichen Realität – betrachtet man die kirchliche Entwicklung seit 1985 – gescheitert sein dürfte. Seit einigen Jahren zeigt sich hingegen zunehmend, dass das zentralistische Kirchenverständnis, welches gegen das Communio-Denken, wie Klaus Hemmerle es verstand und wie es auf der Außerordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode von 1985 seinen Ausdruck gefunden hat, geltend gemacht wurde, selbst als gescheitert angesehen werden darf. Der Rücktritt von Papst Benedikt XVI. kann – auch wenn man diese Sicht keineswegs teilen muss – als das Scheitern des Projektes einer übermäßigen Zentralisierung und Hierarchisierung der Kirche angesehen werden. Nicht wenig deutet darauf hin, dass Franziskus der Sache nach mit seiner Volk-Gottes-Theologie das in Erinnerung ruft und an das anknüpft, was der Bischofssynode von 1985, was ihrem Sekretär Walter Kasper und was Klaus Hemmerle als Teilnehmer der beiden Folgesynoden wichtig gewesen ist. Der franziskanische Wille zur Dezentralisierung ist unüberhörbar.¹

1 Vgl. EG 16: „Ich glaube auch nicht, dass man vom päpstlichen Lehramt eine endgültige oder vollständige Aussage zu allen Fragen erwarten muss, welche die Kir-

Das Zweite Vatikanische Konzil hat in der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* die Kirche als komplexe Wirklichkeit, die aus göttlichem und menschlichem Element zusammenwächst, angesehen. Die Außerordentliche Generalversammlung der Bischofssynode von 1985 hat *Communio* als die grundlegende Idee der Konzilsdokumente identifiziert: „Die ‚*Communio*‘-Ekklesiologie ist die zentrale und grundlegende Idee der Konzilsdokumente.“² Mit dem Wort ‚*Communio*‘ hat im Anschluss Klaus Hemmerle jenen „besonderen Typus des kirchlichen Gemeinschaftslebens“³ bezeichnet, der dem trinitarischen Leben Gottes entspricht. Er hat das trinitarische Leben als *Communio* und *Communio* durch Teilhabe als Vollzugs- und Strukturprinzip von Kirche verstanden. Unter Verweis auf *Lumen gentium* 4 geht es um das Gestaltwerden Gottes in der Kirche. Mehr als einmal hat Klaus Hemmerle in seinen Reden und in seinen Schriften auf das dort enthaltene Zitat aus der Vaterunser-Erklärung des heiligen Cyprian von Karthago verwiesen: „So erscheint die ganze Kirche als aus der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes geeintes Volk.“ Hemmerle verstand das trinitarische und christologische Heilsereignis als Lebensprinzip von Kirche.⁴ In einem Vortrag zur Bischofssynode von 1985 vor dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken klang das so:

che und die Welt betreffen. Es ist nicht angebracht, dass der Papst die örtlichen Bischöfe in der Bewertung aller Problemkreise ersetzt, die in ihren Gebieten auftauchen. In diesem Sinn spüre ich die Notwendigkeit, in einer heilsamen „Dezentralisierung“ voranzuschreiten“; sowie die Ansprache von Papst Franziskus zur 50-Jahr-Feier der Errichtung der Bischofssynode vom 17. Oktober 2015, URL: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/october/documents/papa-francesco_20151017_50-anniversario-sinodo.html (Stand: 7. 3. 2016).

- 2 Schlussbericht II C, zit. nach: W. Kasper (Hrsg.), *Zukunft aus der Kraft des Konzils. Die außerordentliche Bischofssynode '85. Die Dokumente mit einem Kommentar von Walter Kasper*, Freiburg i. Br. 1986.
- 3 D. Pirson, *Communio* als kirchenrechtliches Leitprinzip, in: *ZevKR* 29 (1984), 35–45, 39.
- 4 Vgl. K. Hemmerle, *Ist das Konzil schon angekommen? Zum Schlußdokument der Außerordentlichen Bischofssynode 1985*, in: *AS V*, 60–71, 68.

„Denn in seiner Menschwerdung, *in seinem Annehmen und Übernehmen der Welt und des Menschen* erfüllt der Sohn den Willen des Vaters, *seine grenzenlose und universale Liebe*, und[,] sich mit dem Menschen verbindend, führt er ihn in die Arme des Vaters. Die Einheit von Vater und Sohn im Geist ist der Grund der Menschwerdung, *das Christusgeheimnis ist ganz und gar eingetaucht in die Einheit von Vater und Sohn im Geist, und das Kreuzgeschehen ist nicht anders als im gegenseitigen Verherrlichen und Verherrlichtwerden des Vaters durch den Sohn und des Sohnes durch den Vater im Geist zu lesen*. In Kreuz und Auferstehung wird der Mensch in die L[i]ebe[n]sgemeinschaft [des dreifaltigen Lebens] *Gottes* hineingenommen. *Gott selbst ist Liebe, ist Gemeinschaft, ist dreifaltiges Leben*. So aber [Deshalb] ist der Mensch erst dann ganz in Jesus Christus drinnen, so ist er erst dann ganz in Gott hineingerettet, wenn er auch [60] in der Ebene des M [im Zwischen]menschlichen dieselbe Einheit lebt und erfährt, wie sie [, die] zwischen Vater und Sohn im Geiste waltet (vgl. Joh 17,21–23). [„]Kirche [als Communio“ (II. C)] ist [das] „aus der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes geeintes Volk“ (LG 4), sie ist Communio (vgl. S. 13–18, II. C). Als Communio, als Gemeinschaft spiegelt sie das dreifaltige Leben Gottes und setzt es gegenwärtig mitten in der Welt [...]“⁵

Das in Jesus Christus offenbare Geheimnis des trinitarischen Lebens Gottes

„eröffnet sich ihr [der Kirche; M. B.], gerinnt in ihr zum Leben durch das Wort Gottes und die Feier der Geheimnisse in der Liturgie. Da-

5 Die in den Ausgewählten Schriften abgedruckte Version stellt eine redaktionelle Überarbeitung einer Tonbandabschrift des Vortrags von Hemmerle vor dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken dar. Die Abweichungen zum ursprünglichen Vortragstext sind kursiv kenntlich gemacht. Das Zitat ist der ursprünglichen Version entnommen, die sich auf der Homepage findet: *K. Hemmerle*, Ist das Konzil schon angekommen? o. A. 1986, URL: http://klaus-hemmerle.de/index.php?option=com_content&view=article&id=601&catid=23&Itemid=33 (Stand: 7.3.2016).

raus erwächst der Kirche als Vollzug und Struktur, als Auftrag und Lebensrhythmus die *Communio*. Diese *Communio* aber ist nicht Selbstzweck, sondern Übersetzung des Geheimnisses in die Welt, Durchdringung der Welt mit dem Geheimnis, Lebensgemeinschaft der Kirche mit der Welt, auf daß die Welt mit dem Gott und in dem Gott zu leben vermag, der sie liebt.“⁶

In gewisser Weise löst das communiale Kirchenverständnis des Konzils das bis dahin dominierende Verständnis der Kirche als *societas* ab, durch welches vornehmlich die Sichtbarkeit der Kirche, ihr institutioneller und hierarchischer Charakter, betont worden ist. Durch ein Verständnis der Kirche als *societas* konnte jedoch die Besonderheit des kirchlichen Soziallebens nicht erfasst werden.

„Das Wesen von *Communio* ist nicht voll erfasst, wenn in ihr nur eine soziale Beziehung zwischen den Kirchengliedern gesehen wird; zur *Communio* gehört auch das Verhältnis des Einzelnen zu Gott. *Communio* vermittelt die Zugehörigkeit zur apostolischen Tradition und die Gemeinschaft mit den ‚Heiligen‘, also die Zugehörigkeit zur Kirche als eschatologische Größe“,

so der evangelische Jurist Dietrich Pirson⁷, der zugleich und zu Recht bedauert, dass bei der Ausformulierung der *Communio*-Ekklesiologie in der römisch-katholischen Kirche auf die Arbeiten der Theologen reformatorischer Provenienz (Brunner, Bonhoeffer etc.) kein Bezug genommen worden ist. *Communio* scheint deshalb ein adäquates Verständnis der Kirche zu sein, weil durch den *Communio*-Gedanken die Komplexität der Wirklichkeit der Kirche, ‚bestehend‘ aus göttlichem und menschlichem Element, in den Blick kommt. Insofern ermöglicht der *Communio*-Gedanke jenseits des Streits über die Kirche als Volk

6 Ebd.

7 D. Pirson, *Communio*, (s. Anm. 3), 40.

Gottes und Leib Christi ein konsistentes und kohärentes Verständnis der Kirche.

Freilich ist die Ablösung des Verständnisses der Kirche als *societas* durch ein *communiales* Kirchenverständnis mit einer gravierenden Konsequenz verbunden: Steht in der *societas* der einzelne Gläubige der Kirche und ihren Hierarchen gegenüber und die Kirche den Gläubigen gegenüber wie der Staat und seine Organe den Bürgern, so fordert die Bezugnahme auf das trinitarische Leben als Grundlage der Sozialgestalt der Kirche die Gemeinschaft aller Gläubigen vor jeder Unterscheidung zwischen Laien und Klerikern. Dass sich diese Vorordnung des Volkes Gottes als Ganzes in *Lumen gentium* durch die Reihenfolge der Kapitel seinen Ausdruck verschafft hat, hat Hemmerle mehr als einmal betont. Gleichwohl bleibt bei ihm wie auch bei der Außerordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode die Frage unbeantwortet, in welcher *Form* sich die Kirche in ihrer sichtbaren Gestalt auf ihren Grund des trinitarischen Lebens Gottes bezieht, oder anders herum, wie die unsichtbare Kirche in der sichtbaren Kirche erfahrbar wird. Dass der Verweis auf den Gedanken der ontologischen Teilhabe nicht ausreichend ist, soll im Folgenden gezeigt werden. Insofern müssen an diesem Punkt meine Gedanken über das, was Klaus Hemmerle gedacht hat, hinausgehen, indem ich frage, in welcher *Form* die Kirche in Wortverkündigung und der Feier der Liturgie aus dem heiligen Geheimnis lebt. Dabei verstehe ich *Form* nicht rubrizistisch und gehe zudem davon aus, dass die *Form* einer Handlung Teil ihrer Bedeutung ist.

2. Die Präziserungsbedürftigkeit der *Communio*-Ekklesiologie hinsichtlich ihrer *Form*

Doch zunächst zu einem anderen Punkt: Man kann sich die Frage stellen, wie Innovation innerhalb der römischen Kurie initiiert und auf welchem Wege Erneuerungen vorbereitet werden. Ein Weg ist sicher das gründliche theologische Stu-

dium, wie es durch die Internationale Theologische Kommission immer dann geschieht, wenn Dokumente der Glaubenskongregation vorbereitet werden sollen.⁸ Freilich vergehen zwischen den ersten Überlegungen und ersten theologischen Reflexionen und dem abschließenden Dokument oft Jahre, wenn nicht Jahrzehnte. Ein zweiter Weg ist das regelmäßig stattfindende Konsistorium der Kardinäle der römisch-katholischen Kirche. Hier lässt sich beobachten, dass Weichenstellungen durch die Auswahl der Referenten und die Themenstellungen für die Referate erfolgen. Ein Beispiel, das allen noch gut in Erinnerung sein dürfte, ist der nicht unumstrittene Vortrag von Walter Kardinal Kasper im Konsistorium von Februar 2014, der in Vorbereitung auf die Außerordentliche Generalversammlung der Bischofssynode zu Fragen der Ehe und Familie im Herbst desselben Jahres entsprechende Diskussionsnotwendigkeiten und Diskussionspunkte angemerkt hat. Beide Wege sind auch im Vorfeld der Außerordentlichen Vollversammlung der Bischofssynode von 1985 besprochen worden, indem sich die Internationale Theologische Kommission unmittelbar vor der Bischofssynode mit Fragen der Ekklesiologie zum 20. Jahrestag nach Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils beschäftigte und der damalige Sekretär der Kongregation für die Glaubenslehre, Jérôme Hamer, im Kollegium der Kardinäle ein Referat über die Geltung oder besser: die Infragestellung der Geltung des Sub-

8 Zum Thema: *Internationale Theologische Kommission*, Mysterium des Gottesvolkes, Geleitwort von Joseph Kardinal Ratzinger, Einsiedeln 1987 (= *dies.*, Ausgewählte Themen der Ekklesiologie zum 20. Jahrestag nach Abschluss des II. Vatikanischen Konzils, 1984, URL: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/cti_documents/rc_cti_1984_ecclesiologia_ge.html (Stand: 7. 3. 2016). Das Schreiben wurde am 8. Oktober 1985 veröffentlicht. Die II. Außerordentliche Generalversammlung der Bischofssynode fand vom 25. November bis 8. Dezember 1985 statt. Vgl. URL: http://www.vatican.va/news_services/press/documentazione/documents/sinodo_indice_ge.html#9%20-%20II%20ASSEMBLEA%20GENERALE%20STRAORDINARIA%20%2825%20NOVEMBRE-8%20DICEMBRE%201985%29 (Stand: 7. 3. 2016). Das Abschlussdokument der Bischofssynode ist dort nicht veröffentlicht.

sidiaritätsprinzips in der Kirche hielt. Jenes Sozialprinzip der Subsidiarität ist von Papst Pius XI. 1933 für den gesellschaftlichen Bereich formuliert worden. Papst Pius XII. hat 1958 festgestellt, dass es auch in der Kirche gilt. Papst Paul VI. hat es in die Grundsätze zur Reform des kirchlichen Gesetzbuches aufgenommen. Es hat somit bis 1985, also bis in die Amtszeit von Papst Johannes Paul II., selbstverständlich innerkirchlich gegolten. Hamer nun hat dies in seinem Vortrag vor den Kardinälen in Frage gestellt. Er hat angeregt, dass die innerkirchliche Geltung dieses Prinzips überdacht werden müsse. Dahinter konnte auch die Außerordentliche Generalversammlung der Bischofssynode von 1985 nicht mehr zurück. Konsequenz war, dass im Abschlussdokument die Anregung aufgenommen wurde, die Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche zu prüfen. Es heißt dort: „Es wird empfohlen, eine Untersuchung einzuleiten über die Frage, ob das in der menschlichen Gesellschaft geltende Subsidiaritätsprinzip auch in der Kirche Anwendung findet, und, wenn ja, inwieweit und in welchem Sinn die Anwendung möglich und eventuell notwendig ist.“⁹

Betrachtet man das Schreiben der Glaubenskongregation an die Bischöfe von 1992 zu einigen Aspekten der *Communio*, insbesondere die dort gemachten Ausführungen über Einheit und Vielfalt in der Kirche mit Bezug auf die Gesamtkirche sowie die Ortskirchen, so stellt man fest, dass dieses Dokument nicht mehr davon ausgeht, dass das Subsidiaritätsprinzip in der Kirche gelte. Mit der Formulierung, dass der Kirche von Rom ein ontologischer wie historischer Vorrang gebühre, wird eine Behauptung in die Welt gesetzt, die dem Subsidiaritätsprinzip widerspricht. Damit werden die *Communio* der Kirchen und zugleich die Passage im Schlussdokument der Außerordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode von 1985 ad absurdum geführt, dass „die ‚*Communio*‘-Ekklesiologie die Grundlage für die Ordnung in der Kirche und besonders für die Rechte

9 Schlussbericht II C 8, zit. nach: *W. Kasper* (Hrsg.), *Zukunft* (s. Anm. 2), 39.

der in ihr bestehenden Beziehung zwischen Einheit und Vielfalt“ sei. Ein durch das Schreiben der Glaubenskongregation von 1992 sowie durch Dominus Jesus verschärftes hierarchologisches Verständnis der *Communio* hat einen Zentralismus in der römisch-katholischen Kirche beschleunigt, der in dem Moment an seine Grenzen stieß, in dem sich die römische Zentrale in Teilen als korrupt erwiesen hat. Eine solche Kirche zu regieren, das dürfte die Kraft des gesunden Papstes überfordern. In ihr scheint das rechte, das communiale Maß von Einheit und Vielfalt kaum gewahrt. Die freundschaftliche Auseinandersetzung zwischen Walter Kasper und Joseph Ratzinger thematisiert genau diesen Konflikt.¹⁰

Es wird aber auch nach Gründen zu fragen sein, warum die *Communio*-Theologen 1985 dieser durch Jérôme Hamer vorbereiteten Initiative der Glaubenskongregation für ein zentralistisches Kirchenverständnis keinen wirksamen argumentativen Widerstand haben entgegenbringen können. Der Grund dafür liegt meines Erachtens darin, dass die Frage der ekklesialen *Form*, in der sich die Kirche in ihrer sichtbaren Gestalt auf ihren Grund, d. h. das Leben des dreieinen Gottes, bezieht, nicht thematisiert worden ist. Der ontologisch geprägte Gedanke der Teilhabe bleibt hinsichtlich seiner sichtbaren Gestalt merklich unbestimmt. Gefordert wird seit Jahren ein neuer Stil des Miteinanders, der sich gemäß landläufiger Meinung im Dialog realisiert, wobei der Dialog ebenso regelmäßig folgenlos bleibt. Das ermöglicht einerseits den Vorwurf, die am göttlichen Mysterium orientierte *Communio*-Ekklesiologie stelle „eine spirituelle Überhöhung der aktuellen Kirchenprobleme“¹¹ dar, wogegen sich Hemmerle mit dem Hinweis, es handle sich um ein sachlich und menschlich angemessenes Kirchenverständnis, zur Wehr setzt¹², und andererseits, dass das *Communio*-Verständnis von Kirche nur

10 Vgl. dazu weiter unten die Fußnote 31.

11 K. Hemmerle, Konzil (s. Anm. 4), 70.

12 Ebd.

innerhalb des durch ein Verständnis der Kirche als *societas*¹³ gesetzten Rahmens Akzeptanz finde. Hinzu kommt, dass Teilhabe von nicht wenigen Gläubigen in die Forderung nach mehr Mitbestimmung in der Kirche transformiert wird. Verlierer in allen drei Fällen ist die Einsicht in die Form der Komplexität der Wirklichkeit der Kirche.

3. Die Kraft pneumatologischer Reflexion für eine Erweiterung der *Communio*-Ekklesiologie Hemmerles

Ich setze also statt auf Teilhabe und die sich daraus ergebende Forderung nach einem neuen Stil des Miteinanders auf die konstitutive Form, in der sich die Kirche in ihrer sichtbaren Gestalt auf ihren Grund, d. h. das Leben des dreieinen Gottes, bezieht. Diese Form gilt es zu identifizieren und die identifizierte Form gilt es zu analysieren. Dabei gehe ich davon aus, dass sich die Form aus einer inhaltlichen Notwendigkeit ergibt, sie ist bedingt durch den Inhalt. Erst die Form vermag sodann einen neuen Stil zu begründen, und dann der neue Stil gegebenenfalls eine neue Epoche einzuleiten. Das wird aber nur gelingen, wenn die Form überzeugt. Ein neuer Stil im Korsett einer alten Form wird scheitern. *Communio* im Korsett der institutionell gefestigten Hierarchie lässt die Frische trinitarischen Lebensstils gerinnen. Dazu ein kleines Beispiel: Papst Benedikt hat sicher einen bescheidenen Lebensstil gepflegt. Für Franziskus hingegen ist Bescheidenheit eine Form der Amtsausübung: die Kleidung, die Wohnung, der Dienstwagen. Das alles sind Form- und keine Stilfragen. In Letzteren nämlich irritiert Franziskus eher, als dass er überzeugt.

Um die zu suchende Form identifizieren und als kirchliche benennen zu können, sind ein erneuter Blick und eine geschärfte

13 Vgl. R. Sobanski, „*Communio*“ als Formalprinzip des kirchlichen Rechts, in: ThGL 72 (1982), 175–188.

Lektüre von *Lumen gentium* 8,1 ebenso erforderlich wie eine wenigstens exemplarische Analyse dessen, was Wortverkündigung und die liturgische Feier der Sakramente bestimmt. In analoger Redeweise wird in *Lumen gentium* 8,1 ausgesprochen, dass die Bezugnahme der sichtbaren Gestalt der Kirche auf ihren unsichtbaren Grund sich im Geist vollzieht und sich dem Wirken des Geistes Gottes verdankt.¹⁴ Die Form ist nicht ontologisch, sie ist pneumatologisch zu bestimmen.¹⁵ Das Ungeheure dieses Gedankens: Der Geist ist nicht formlos. Geist und Form gehören zusammen. Gegenwart der Gemeinschaft des dreieinen Gottes in der Kirche vollzieht sich im Geist, genauer: sie geschieht biblisch im Flehgebet des Volkes Gottes, im Bitten um den Geist. Kirche gibt es nicht kraft einer seinsmäßigen Teilhabe am göttlichen Leben. Kirche wird konstituiert durch das Vertrauen in die biblisch verheißene Treue Gottes. Anthropologisch gründet sie im Flehgebet der Kirche, welches die Freiheit des personalen Glaubensakts der Gläubigen voraussetzt, theologisch in der Treue Gottes zu seinem Volk, der Unbedingtheit seiner in Jesus Christus endgültig

14 „Deshalb ist sie (die Kirche) in einer nicht unbedeutenden Analogie dem Mysterium des fleischgewordenen Wortes ähnlich. *Wie nämlich die angenommene Natur dem göttlichen Wort als lebendiges, ihm unlöslich geeintes Heilsorgan dient, so dient auf eine ganz ähnliche Weise das gesellschaftliche Gefüge der Kirche (socialis compago Ecclesiae) dem Geist Christi, der es belebt, zum Wachstum seines Leibes (vgl. Eph 4,16).*‘ Hier wird die Parallele zur chaledonensischen Christologie offenkundig. Wie in der christologischen, so geht es in dieser pneumatologischen Aussage um die Verbindung göttlicher Wirklichkeit mit geschöpflicher. Die menschliche Natur Jesu ist in ihrem menschlichen Selbstbesitz hineingeschaffen in den Selbstbesitz Gottes, der die zweite Person in Gott ist. Analog dazu wird das ‚gesellschaftliche Gefüge der Kirche‘, ein menschliches ‚Wir‘, aufgenommen in das ‚Wir‘ Gottes, den Heiligen Geist, der als die Liebe zwischen dem Vater und dem Sohn die dritte Person in Gott, der dritte göttliche Selbstbesitz ist.“ So P. Knauer, *Der Heilige Geist – Garant der Wahrheit und Einheit. Grundaussagen der katholischen Lehre*, in: *Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim* 30 (1979) Oktober, Sonderheft, 2–5, im Internet abrufbar unter: www.peter-knauer.de (Stand: 7. 3. 2016).

15 Insofern möchte ich der These in der Einleitung zum Band V der AS widersprechen, dass „[T]rinitarische Ontologie zugleich, ja zuerst ekklesiale Ontologie“ sei (13).

offenbar gewordenen Liebe unter Zeitindex. Kirche ist Kommerzium göttlicher und menschlicher Freiheit. Gott ist in der Kirche als das erhörte Gebet der Gemeinde, d. h. des Volkes Gottes vor jeder Unterscheidung zwischen Klerus und Laien, gegenwärtig. Konstitutiv ist das Gebet der Gläubigen, als Gesamtheit verstanden, für die Kirche deshalb, weil es die einzige Form ist, in der sich die Kirche der Gegenwart Gottes gewiss sein kann und in der sie die Autorität Gottes für ihr Handeln in Anspruch nehmen kann. Die Form bringt den Geist als Treue, als einheitsstiftende Gegenwart Gottes und damit als Prinzip der katholischen und ökumenischen Einheit des Volkes Gottes wie auch des kirchlichen Handelns ins Spiel. Man könnte die Treue Gottes als innere Form der Epiklese und die Epiklese als äußere Form der Treue Gottes verstehen. Die Gewissheit der göttlichen Gegenwart scheint damit an einen bestimmten sprachlichen Akt gebunden. In diesem Geschehen kommt es dem Bischof zu, die Treue Gottes den Gläubigen zuzusprechen. Das verpflichtet ihn zur Gemeinschaft und zur Loyalität mit den Gläubigen. Anders als in einer Monarchie ist Gehorsam keine Forderung von denen da oben an die da unten. Die ekklesiale Form der Treue Gottes realisiert sich im Gehorsam von denen ‚da oben‘ an die ‚da unten‘.¹⁶

Klaus Hemmerle hat die trinitarische Ekklesiologie von *Lumen gentium* zwar christologisch vermittelt, jedoch die pneumatologische Form der Gegenwart der in Jesus Christus endgültig offenbar gewordenen unbedingten Liebe Gottes in den Herzen der Gläubigen (Röm 5,5) nicht systematisch thematisiert. Gleichwohl bleiben wir damit in seiner Spur. So hat er auf die Bedeutung des nüchternen Von-sich-weg-Betens für die Konstitution der Kirche aufmerksam gemacht.¹⁷ Sie zeigt sich

16 Vgl. das Bild der umgekehrten Pyramide, das Papst Franziskus in der Ansprache zur 50-Jahr-Feier der Errichtung der Bischofssynode zur Charakterisierung des Weiheamtes als Dienst in Anspruch genommen hat.

17 Vgl. *K. Hemmerle* (zusammen mit H. U. von Balthasar), *Institution: geflohen und gesucht*, in: *AS V*, 156–170, 169.

unter anderem in dem von ihm verfassten Gedicht „Feigenbaum im März“.

Feigenbaum im März

Wie ein Fremdling im Frühlingsgarten

der graue Kreisel

aus übereinander ragenden

sich rückwärts neigenden,

nach oben blickenden

Oranten.

Am letzten Tag

entquillt den aufgehobenen Händen

erstes Blattknospengrün.¹⁸

„Da ist zunächst der noch blattlose *Feigenbaum*, und dieser steht da, einem menschlichen Beter gleich, der allein und unerhört da steht. Da sind sodann die zum Gebet erhobenen *menschlichen Hände*, und ihnen entsprießt – ‚am letzten Tag‘ – gleich einem Feigenbaum im Frühling knospendes Grün. Beides aber ist durch die strophische Gliederung voneinander getrennt. Eine platte Identifizierung findet nicht statt“¹⁹,

so Reinhard Feiter in einer Interpretation dieser Verse, die am Ende des Bandes „Frühling in Alghero. Sardische Notizen. März 1988“ diesem gleichsam eine eschatologische Unterschrift verleihen. Feiter merkt an, dass Hemmerle „um die biblische Beziehung des Feigenbaums zur eschatologischen Reich-Gottes-Predigt Jesu und darin auch zum Gebet

18 K. Hemmerle, Frühling in Alghero. Sardische Notizen. März 1988, zit. nach: R. Feiter, *Lerne am Herd die Würde des Gastes* (o. A.), URL: http://www.klaus-hemmerle.de/index.php?option=com_content&view=article&id=696%3Areinhard-feiter-lerne-am-herd-die-wuerde-des-gastes&catid=34%3Abeitraege&Itemid=79&limitstart=9 (Stand: 7.3.2016). Es handelt sich um das letzte der Gedichte in der Sammlung.

19 R. Feiter, *Lerne am Herd* (s. Anm. 18).

weiß; vgl. Mk 11,12–14 par. und 11,20–26 par. sowie Mk 13,28 f par.²⁰

Die Spur zeigt sich aber auch in der Bedeutung, die Hemmerle den Quellen, aus denen die Kirche lebt – Wort und Sakrament – beimisst. Auch hier muss ich mich auf wenig zur Bestimmung der Form beschränken. Einerseits hat Eberhard Jüngel die Bitte um Versöhnung in Anschluss an 2 Kor 5,19 f. als Autoritätsform des Evangeliums bezeichnet,²¹ andererseits hat Papst Pius XII. für die Ordination als *forma sacramenti* die Epiklese und Handauflegung dekretiert. „Ein Pfarrer“, so Balthasar Fischer, „sollte wissen, dass er das erhörte Gebet der Gemeinde ist.“²² Papst Franziskus jedenfalls dürfte sich dessen bewusst gewesen sein, als er die Erteilung des göttlichen Segens mit dem Bittgebet der versammelten Menschen verknüpfte, indem er sagte: „Und nun möchte ich den Segen erteilen, aber zuvor bitte ich euch um einen Gefallen. Ehe der Bischof das Volk segnet, bitte ich euch, den Herrn anzurufen, dass er mich segne: das Gebet des Volkes, das um den Segen für seinen Bischof bittet. In Stille wollen wir euer Gebet für mich halten.“²³ Quasi im Vorbeigehen schafft Franziskus ein „wir“, das die Führungseliten der Kirche und die versammelten Gläubigen gleichermaßen umfasst.²⁴

20 Ebd.

21 E. Jüngel, Die Autorität des bittenden Christus. Eine These zur materialen Begründung der Eigenart des Wortes Gottes. Erwägungen zur Infallibilität in der Theologie, in: ders., Unterwegs zur Sache. Theologische Bemerkungen, München 1972, 179–188, 187.

22 B. Fischer, Das Gebet der Kirche als Wesenselement des Weihesakramentes. Vergessene Dimensionen der Sakramententheologie, in: LJ 20 (1970), 166–177, 177.

23 Papst Franziskus, Erste Grußworte am 13. März 2013, dt. in: http://www.vatican.va/holy_father/francesco/speeches/2013/march/documents/papa-francesco_20130313_benedizione-urbi-et-orbi_ge.html (Stand: 6. 4. 2013).

24 Der Kabarettist Gerhard Polt hat in seinem neuen Programm „Ekzem Homo“ scharfsinnig geätzt: „Wer ist ‚wir‘? Ich jedenfalls nicht! Wir – das sind die anderen“ und damit platte Identifizierungen wie ‚wir sind Weltmeister‘, ‚wir sind das Volk‘, ‚wir sind Kirche‘ und ‚wir sind Papst‘ wegen ihrer impliziten Frontstellung der Lächerlichkeit preisgegeben. Vgl. Ch. Dössel, Der Mensch – eine

Die Einsicht in das Wesen der Kirche als *Communio* ist also mit der Einsicht in ihren epikletischen Charakter zu verbinden. In anamnetisch-epikletischer Form vollzieht sich im Urteil Hemmerles das, was in ihr der Kirche „Bestand gewährleistet, doch in der Treue Gottes selbst aufbewahrt und gefestigt“ sei.²⁵

4. Das Subsidiaritätsprinzip als ekklesiale Form der Balance von Einheit und Vielfalt

Insofern sollte geklärt werden, was das für die Strukturen der Kirche bedeutet. Denn die Strukturen der Kirche müssen ihrer Form entsprechen. Neben der bereits genannten Vorordnung des Volkes Gottes vor jeder Unterscheidung innerhalb des Gottesvolkes zwischen Laien und Klerikern als der dem ‚Wir‘ entsprechenden Struktur und neben der ebenfalls bereits genannten Vorordnung der Person vor der Gemeinschaft in einer Kirche als der dem Kommerzium von göttlicher und menschlicher Freiheit entsprechenden Struktur ist es vor allem die theologische Einsicht in die innerkirchliche Geltung des Subsidiaritätsprinzips.²⁶ Sie basiert auf der verheißenen Treue Gottes und darauf, dass die Kirche in ihrem Handeln dies durch die Loyalität von oben nach unten darzustellen habe. Anders als so kann sie die Autorität Gottes nicht in Anspruch nehmen.

Eine Kirche, die subsidiär strukturiert ist, achtet, anerkennt und schützt die Würde der jeweils kleineren Einheit. Sie anerkennt, achtet und schützt die freie Initiative der Gläubigen, der Menschen, die sich zu einzelnen Aktionen oder zu Gesell-

Heimat für Parasiten, in: SZ, 9.2.2015, 11. Seine Kritik sollte zur Nachdenklichkeit zugunsten des Vorrangs des Einzelnen anregen.

25 K. Hemmerle, *Gemeinschaft des Zeugnisses. Wandlungen im kirchlichen Institutionswesen*, in: AS V, 112–130, 126.

26 Vgl. zum Folgenden: M. Böhnke, *Theologische Anmerkungen zur Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche*, in: Th. Schüller/M. Zumbült (Hrsg.), *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi* (FS für Klaus Lüdicke), Essen 2014, 105–120.

schaften zusammenschließen,²⁷ ebenso wie die Teilkirchen, in denen und aus denen die katholische Kirche besteht. Das wahre Verhältnis von Einheit und Vielfalt wird in ihr dadurch gewahrt, dass die jeweils größere Ebene dem Kompetenzenmaßungsverbot dadurch entspricht, dass sie darauf verzichtet, unmittelbare Gewalt gegenüber und in der kleineren Einheit auszuüben. Sie respektiert also das Selbstorganisationsrecht als Kompetenz der kleineren Einheit.

Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils zum Verhältnis von Teilkirche (= Ortskirche) und Gesamtkirche haben dies gemäß dem Subsidiaritätsprinzip bestimmt, indem sie darauf verzichtet haben, dem Bischof von Rom unmittelbare Gewalt in und über die Teilkirchen zuzuerkennen.²⁸ Das Konzil spricht ein solches Kompetenzenmaßungsverbot aus, indem es mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß *Lumen gentium* 27 von einer Letztkompetenz zur Regelung der Ausübung unmittelbarer bischöflicher Gewalt in den Teilkirchen ausgeht:

27 Vgl. cc. 215 und 216 CIC/1983.

28 In einem Brief an Julius Kardinal Döpfner hat Klaus Mörsdorf die Problematik auf den Punkt gebracht: „Vor allem vermisse ich jedes Eingehen auf die entscheidende Frage der Unmittelbarkeit der päpstlichen Primatialgewalt in ihrem Bezug zu der gleichfalls unmittelbaren Gewalt des regierenden Bischofs. Hier besteht seit dem Vaticanum I ein gewisser Widerspruch; denn es ist rechtslogisch nicht denkbar, dass jemand zwei verschiedenen Oberen in jeder Hinsicht und in gleicher Weise unmittelbar untersteht. Dem erhobenen Vorwurf, das Bistum habe nicht ein Haupt, sonder [sic] zwei Häupter, wird man nur durch das Anerkenntnis begegnen können, dass der regierende Bischof kraft göttlichen Rechtes eine Zuständigkeit besitzt, in die der Papst nicht nach Belieben eingreifen darf. Anders ausgedrückt, es muss klargestellt werden, dass das Recht des Papstes, in die Leitung eines Bistums einzugreifen, nicht auf Grund einer gleichartigen und in jeder Hinsicht mit der des regierenden Bischofs konkurrierenden Kompetenz erfolgt, sondern kraft eines höheren Rechtes, das nur dann eingesetzt werden darf, wenn das in ordentlicher Weise zuständige Organ versagt.“ *J. Döpfner*, Konzilstagebücher, Briefe und Notizen zum Zweiten Vatikanischen Konzil (Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising 9), Regensburg 2006, 499 f., zit. nach: *E.-M. Faber*, Das Problem konkurrierender Vollmachten (21. 8. 2013), URL: <http://www.kirchenblogs.ch/d/blogs/konzilsblog/m103753> (Stand: 7. 3. 2016).

„Die Bischöfe leiten die ihnen zugewiesenen Teilkirchen als Stellvertreter und Gesandte Christi durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht, die sie indes allein zum Aufbau ihrer Herde in Wahrheit und Heiligkeit gebrauchen, eingedenk, daß der Größere werden soll wie der Geringere und der Vorsteher wie der Diener (vgl. Lk 22,26–27). Diese Gewalt, die sie im Namen Christi persönlich ausüben, kommt ihnen als eigene, ordentliche und unmittelbare Gewalt zu, auch wenn ihr Vollzug letztlich von der höchsten kirchlichen Autorität geregelt wird und im Hinblick auf den Nutzen der Kirche oder der Gläubigen mit bestimmten Grenzen umschrieben werden kann. Kraft dieser Gewalt haben die Bischöfe das heilige Recht und vor dem Herrn die Pflicht, Gesetze für ihre Untergebenen zu erlassen, Urteile zu fällen und alles, was zur Ordnung des Gottesdienstes und des Apostolats gehört, zu regeln.“²⁹

Die durch das Konzil sorgsam austarierte Balance zwischen Einheit und Vielfalt in der Kirche steht freilich in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Lehre des Ersten Vatikanischen Konzils über die Unmittelbarkeit der päpstlichen Gewalt auch in und gegenüber den Teilkirchen, welches man im Allgemeinen dadurch zu entschärfen versucht, dass man auf die durch Pius IX. gutgeheißene gemeinsame Erklärung der Bischöfe Deutschlands über die Jurisdiktion des Papstes und der Bischöfe verweist, die jene als Antwort auf die Circular-Depesche des Reichskanzlers von Bismarck über die Auslegung der Konstitution *Pastor aeternus* des Ersten Vatikanischen Konzils abgegeben hatten (DH 3112–3117). Ihr zufolge kommt dem Papst die höchste, ordentliche und unmittelbare Gewalt über die ganze Kirche zu, die „nicht etwa in bestimmten Ausnahmefällen erst“ auflebt und nur in Notsituationen angewendet werden soll. Darüber hinaus besitze der Papst keine Kompetenz, die Kirchenverfassung zu ändern. „Kraft derselben göttlichen Einsetzung,

29 Vgl. O. von Nell-Breuning, Subsidiarität in der Kirche, in: StZ 111 (1986), 147–157, 155 f., der in diesem Zusammenhang von Kompetenz-Kompetenz spricht.

worauf das Papsttum beruht, besteht auch der Episkopat; auch er hat seine Rechte und Pflichten vermöge der von Gott selbst getroffenen Anordnung, welche zu ändern der Papst weder das Recht noch die Macht hat“ (DH 3115). Die Gemeinsame Erklärung der Bischöfe Deutschlands beinhaltet also in der Tat ein doppeltes Kompetenzanmaßungsverbot. Es betrifft die Ausübung der päpstlichen Gewalt in den Teilkirchen außerhalb von Notsituationen sowie den durch das göttliche Recht der primatialen Jurisdiktion gesetzten Rahmen.

Im Codex Iuris Canonici hat sich diese Balance gehalten. Sie ist jedoch dadurch geschwächt worden, dass das, was in den Hauptsatz gehört hätte, in c. 333 CIC/1983 im Relativsatz steht. In § 1 heißt es:

„Der Papst hat kraft seines Amtes nicht nur Gewalt in Hinblick auf die Gesamtkirche, sondern besitzt auch über alle Teilkirchen und deren Verbände einen Vorrang ordentlicher Gewalt, durch den zugleich die eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt gestärkt und geschützt wird, die die Bischöfe über die ihrer Sorge anvertrauten Teilkirchen innehaben.“

Es war der Glaubenskongregation in ihrem Schreiben zu einigen Aspekten der *Communio*³⁰ vorbehalten, das Äquilibrium von Einheit und Vielfalt in der Kirche nachhaltig durch die These vom ontologischen und zeitlichen Vorrang der Gesamtkirche vor den Teilkirchen zu stören. Walter Kasper hat der These der Glaubenskongregation mit guten theologischen Gründen widersprochen,³¹ weil sie in der Konsequenz dazu führt, dass dem

30 *Kongregation für die Glaubenslehre*, *Communio* notio, dt. in: VAS 107, Nr. 9.

31 Vgl. W. Kasper, Zum Subsidiaritätsprinzip in der Kirche, in: *IKaZ Communio* 18 (1989), 155–169; ders., Das Verhältnis von Universal- und Ortskirche. Freundschaftliche Auseinandersetzung mit der Kritik von Joseph Kardinal Ratzinger, in: *StZ* 125 (2000), 795–804; M. Kehl, Zum jüngsten Disput um das Verhältnis von Universal- und Ortskirche, in: P. Walter (Hrsg.), *Kirche in ökumenischer Perspektive*. Kardinal Walter Kasper zum 70. Geburtstag, Freiburg i. Br. 2003, 81–101.

Papst in und gegenüber den Teilkirchen nicht nur höchste, volle und ordentliche, sondern auch *unmittelbare* Gewalt zukomme, die er jederzeit (und nicht nur im Notfall der Gemeinwohlgefährdung der Kirche) ausüben könne. Die innerkirchliche Geltung des Subsidiaritätsprinzips wird damit in diesem Anwendungsfeld außer Kraft gesetzt, die Balance von Einheit und Vielfalt in der Verfassung der Kirche gefährdet. In dem Schreiben der Glaubenskongregation heißt es:

„Daher ‚müssen wir das Amt des Petrusnachfolgers nicht nur als einen ‚globalen‘ Dienst ansehen, der jede Teilkirche ‚von außen‘ erreicht, sondern als schon ‚von innen her‘ zum Wesen jeder Teilkirche gehörig‘. Das Amt des Primats ist also vom Wesen her ausgestattet mit wahrer bischöflicher Gewalt – nicht nur höchster, voller und universaler, sondern auch unmittelbarer Gewalt – über alle, sowohl über die Hirten als [auch; M. B.] über die übrigen Gläubigen.“³²

Die Kongregation für die Glaubenslehre geht damit über die Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils in *Lumen gentium* 22 hinaus, in der von Unmittelbarkeit der Gewalt keine Rede ist: „Der Bischof von Rom hat nämlich kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirt der ganzen Kirche volle, höchste und universale Gewalt über die Kirche und kann sie immer frei ausüben.“

In einer Diskussionsrunde der renommierten Essener Gespräche zum Thema Subsidiarität hat Norbert Lüdecke die Fragestellung zugespitzt. Mit Bezug auf den Fall Kamphaus – Bischof Kamphaus sollte ebenso wie alle anderen deutschen Bischöfe dazu bewegt werden, aus der Schwangerschaftskonfliktberatung auszusteigen; anders als seine Kollegen war er dazu jedoch nicht bereit, was Rom zum „Durchregieren“ in einer pastoralen Frage veranlasste – hat er seinen Kollegen Alfred Hierold gefragt:

32 *Kongregation für die Glaubenslehre, Communionis notio* (s. Anm. 30).

„Sie haben erklärt, der Jurisdiktionsprimat immediatisiere die Teilkirchen nicht. Ein päpstlicher Eingriff könne nach dem Subsidiaritätsprinzip legitim nur erfolgen, wenn das ordentlich zuständige Organ versagt hat. Da sich vieles in der Konkretion klärt, meine Frage: Hat im Fall Kamphaus der Papst gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen, also illegitim gehandelt? Wenn ja, wie bringt man in der römisch-katholischen Kirche dieses Legitimitätskriterium gegen die unbestreitbare Legalität des primatialen Eingriffs effektiv zur Geltung? Wenn nein, worin bestand das Versagen von Bischof Kamphaus?“³³

Alfred Hierold hat darauf geantwortet, dass er nach seinem Kenntnisstand kein Versagen von Bischof Kamphaus erkennen könne. „Insofern könnte man sagen, daß das Eingreifen des Papstes zwar legal – er kann das aufgrund seiner Vollmacht –, aber nicht legitim war.“³⁴ Zwar relativiert Hierold seine Aussage im Folgenden durch die Bemerkung, es komme nicht auf seine, sondern auf die Einschätzung des Papstes zur Beurteilung der Legitimität seines Handelns an, doch ist dies wohl eher problemanzeigend zu verstehen, da Hierold zuvor die These einer Immediatisierung der Teilkirchen durch den päpstlichen Jurisdiktionsprimat mit dem zutreffenden Hinweis, es gebe keine exempten Diözesen, zurückgewiesen hat.

Das an diesem konkreten Fall aufgezeigte Problem lässt sich wohl nicht kanonistisch, sondern nur ekklesiologisch lösen, und zwar im Rahmen einer pneumatologischen Ekklesiologie, die von der geistgeschenkten Gegenwart Gottes in den kirchlichen Grundvollzügen, darin vor allem der Feier der Eucharistie, ausgeht. Der die Verheißung der Treue Gottes zu den Menschen voraussetzende, epikletisch erbetene und frei gewährte Geist Gottes ist es, der die Kirche eint, sie zur Kirche ‚macht‘. Er be-

33 N. Lüdecke, Diskussionsbeitrag, in: H. Marré/D. Schümmelfeder/B. Kämper (Hrsg.), *Universalität und Partikularität in der Kirche* (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 37), Münster 2003, 52 f.

34 A. Hierold, Diskussionsbeitrag, in: ebd., 55.

gründet die Kirchlichkeit der Teilkirchen wie auch die der Gesamtkirche. Beide gründen gleichursprünglich in der Treue Gottes zu den Menschen. Die Kirchlichkeit der Teilkirche kommt nicht dadurch zustande, dass die Gesamtkirche ihr innerlicher wäre als sie sich selbst. Kirchlichkeit ist ein Prädikat, welches der Teilkirche und der Gesamtkirche gleichermaßen und gleichursprünglich zukommt. Ebendadurch lässt sich die Einheit der Teilkirchen untereinander und ebenso die Einheit der Teilkirchen mit der Gesamtkirche als ursprüngliche und nicht als nachträgliche begründen. Ebendeshalb besteht die Kirche in und aus Teilkirchen (LG 23).

Das römische Modell, durch zu beachtende ‚Fixpunkte‘ die Geltung des Subsidiaritätsprinzips im Verhältnis von Teilkirchen und Gesamtkirche zugunsten der Gesamtkirche zu beschränken, hat keine Zukunft. Wie will man durch Inanspruchnahme göttlichen Rechts eine auf göttlichem Recht beruhende Kirchenverfassung reglementieren bzw. mit Berufung auf c. 333 CIC/1983 faktisch außer Kraft setzen? Und doch hat Papst Johannes Paul II. ebendies im Anschluss an die Zehnte ordentliche Bischofssynode in seinem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Pastores Gregis* vom 16. Oktober 2003 versucht, und zwar ohne zuvor auch nur ein Wort über die innerkirchliche Geltung des Subsidiaritätsprinzips verloren zu haben. Der Text, der den kirchenoffiziellen Stand der lehramtlichen Diskussion wiedergibt, lautet im Zusammenhang:

„Das Zweite Vatikanische Konzil lehrt, daß ‚den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel in den ihnen anvertrauten Diözesen von selbst jede ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt zusteht, die zur Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich ist. Die Gewalt, die der Papst kraft seines Amtes hat, sich selbst oder einer anderen Obrigkeit Fälle vorzubehalten, bleibt dabei immer und in allem unangetastet‘.

In der Synodenaula wurde die Frage aufgeworfen, ob das Verhältnis, das zwischen dem Bischof und der höchsten kirchlichen Autorität besteht, nicht im Lichte des Subsidiaritätsprinzips zu behan-

deln sei, insbesondere hinsichtlich der Beziehungen zwischen Bischof und Römischer Kurie. Dabei bestand der Wunsch, diese Beziehungen im Sinne einer *Communio*-Ekklesiologie unter Achtung der jeweiligen Kompetenzen und demnach unter Verwirklichung einer größeren Dezentralisation zu gestalten. Es ist auch gebeten worden, über die Möglichkeit nachzudenken, dieses Prinzip auf das Leben der Kirche anzuwenden, wobei auf jeden Fall der Tatsache Rechnung getragen werden müsse, daß das konstitutive Prinzip für die Ausübung der bischöflichen Gewalt die hierarchische Gemeinschaft der einzelnen Bischöfe mit dem Papst und mit dem Bischofskollegium ist.

Wie man weiß, wurde das Subsidiaritätsprinzip von meinem Vorgänger seligen Andenkens Pius XI. für die bürgerliche Gesellschaft formuliert. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Terminus ‚Subsidiarität‘ nie gebraucht. Es hat jedoch zu einer Aufteilung unter den Organen der Kirche ermutigt und dabei ein neues Nachdenken über die Theologie des Episkopats in Gang gesetzt, die bei der konkreten Anwendung des Kollegialitätsprinzips auf die kirchliche Gemeinschaft schon Früchte trägt. Hinsichtlich der Ausübung der bischöflichen Gewalt haben die Synodenväter jedoch gemeint, daß sich der Begriff der Subsidiarität als zweideutig erweist. Sie haben darauf bestanden, das Wesen der bischöflichen Autorität im Lichte des *Communio*-Prinzips theologisch zu vertiefen.

In der Synodenversammlung war mehrmals vom *Communio*-Prinzip die Rede. Es handelt sich hierbei um eine organische Gemeinschaft im Sinne des Bildes vom Leibe Christi, von dem der Apostel Paulus spricht, wenn er die Aufgaben der gegenseitigen Unterstützung und Ergänzung unter den verschiedenen Gliedern des einen Leibes hervorhebt (vgl. 1 Kor 12,12–31).

Wenn also der Rückgriff auf das *Communio*-Prinzip korrekt und wirksam erfolgen soll, werden einige *Fixpunkte* [kursiv; M. B.] unvermeidlich sein. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, daß der Diözesanbischof in seiner Teilkirche die gesamte, ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt besitzt, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist. Ihm kommt deshalb ein eigener Bereich zur selbständigen Ausübung seiner Autorität

zu, der von der allgemeinen Gesetzgebung anerkannt und geschützt wird. Andererseits koexistiert die Gewalt des Bischofs mit der höchsten Gewalt des Papstes, die ebenfalls bischöflich, ordentlich und unmittelbar über alle Kirchen im einzelnen sowie ihre Gruppierungen ist, über alle Hirten und Gläubigen.

Ein anderer Fixpunkt ist zu beachten: Die Einheit der Kirche gründet auf der Einheit des Episkopats, der, um eins zu sein, eines Hauptes des Kollegiums bedarf. In analoger Weise braucht die Kirche, um eins zu sein, eine Kirche als Haupt der Kirchen, nämlich jene von Rom, deren Bischof, der Nachfolger Petri, das Oberhaupt des Kollegiums ist. Damit also ‚die Teilkirche voll Kirche [kursiv; M. B.] sei, das heißt konkrete Präsenz der universalen Kirche mit allen ihren Wesenselementen, und somit nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet, muß in ihr als ureigenes Element die höchste Autorität der Kirche gegenwärtig sein [...]. Der Primat des Bischofs von Rom und das Bischofskollegium sind Wesenselemente der Gesamtkirche, ‚die sich nicht aus der Partikularität der Kirchen ableiten‘, die aber dennoch auch jeder Teilkirche innerlich zu eigen sind [...]. Die Tatsache, daß das Amt des Petrusnachfolgers innerlich zum eigentlichen Kirche-sein jeder Teilkirche gehört, ist notwendiger Ausdruck jenes schon erwähnten Verhältnisses grundlegender gegenseitiger Innerlichkeit zwischen Gesamtkirche und Teilkirchen‘.³⁵

5. Schluss

Man muss diese Lehrmeinung des Papstes kaum kommentieren. Sie stellen die letzte Konsequenz der Lehre von der ontologischen und zeitlichen Priorität der Gesamtkirche vor den Teilkirchen dar, indem sie den Teilkirchen das ‚volle‘ Kirche-Sein absprechen und jene damit hinsichtlich ihrer Kirchlichkeit von der Gesamtkirche abhängig erscheinen lassen: Katholisch sein kann nur, wer römisch ist! Das ist die Doktrin. Das „mo-

35 *Papst Johannes Paul II., Pastores Gregis*, dt. in: VAS 163.

nistisch-hierarchische Trinitäts- und Kirchenverständnis“ von Joseph Ratzinger spiegelt sich im einseitigen Kirchenverständnis der Kongregation für die Glaubenslehre.³⁶ Die selektive Wahrnehmung der eigenen lehramtlichen Tradition dürfte dadurch bedingt sein. Klaus Hemmerle hat dem nichts entgegen setzen können. Der trinitarisch und christologisch begründete Gedanke ontologischer Teilhabe weist sowohl bei Ratzinger als auch bei Hemmerle auf das Kirchenverständnis durchschlagende pneumatologische Defizite auf. Es besteht die Hoffnung, dass diese mit Papst Franziskus, der zutreffend und in Übereinstimmung mit der Lehre des Konzils den Geist als Prinzip der Einheit und Vielfalt in der Kirche bekennt, behoben werden können, vorausgesetzt die Kurie spielt mit und erkennt seine Pastoral als theologisch wohlbegründet an. Wer daran zweifelt, dürfte nach der Aussage des Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre, Franziskus sei im Unterschied zu Benedikt XVI. kein „Berufstheologe“³⁷, allerdings nicht ganz falsch liegen.

36 M. Haudel, Gotteslehre, Die Bedeutung der Trinitätslehre für Theologie, Kirche und Welt, Göttingen 2015, 275–278, 275. Vgl. G. Greshake, Streit um die Trinität. Ein Diskussionsbeitrag von Gisbert Greshake, in: HerKorr 56 (2002), 534 – 537, 536. Greshake korrigiert Haudel in dem Punkt, dass Ratzinger im Interesse der Überordnung Roms die Lehre von der trinitarischen Abbildlichkeit der Kirche ablehne.

37 So Kardinal Müller im Interview mit J. Frank, Interview mit Kardinal Müller. Was ist im Islam anders als im Christentum? (1. 3. 2016), URL: <http://www.berliner-zeitung.de/23644526> ©2016. URL: <http://www.berliner-zeitung.de/politik/interview-mit-kardinal-mueller-was-ist-im-islam-anders-als-im-christentum--23644526-seite4> (Stand: 7. 3. 2016).

Literatur

- Böhnke, M.*, Theologische Anmerkungen zur Geltung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche, in: Th. Schüller/M. Zumbült (Hrsg.), *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi* (FS für Klaus Lüdicke), Essen 2014, 105–120.
- Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechtes*, lat./dt. Ausgabe, Kevelaer ⁵2001.
- Döpfner, J.*, Konzilstagebücher, Briefe und Notizen zum Zweiten Vatikanischen Konzil (Schriften des Archivs des Erzbistums München und Freising 9), Regensburg 2006.
- Dössel, Ch.*, Der Mensch – eine Heimat für Parasiten, in: SZ, 9. 2. 2015, 11.
- Faber, E.-M.*, Das Problem konkurrierender Vollmachten (21. 8. 2013), URL: <http://www.kirchenblogs.ch/d/blogs/konzilsblog/m103753> (Stand: 7. 3. 2016).
- Feiter, R.*, Klaus Hemmerle. *Ausgewählte Schriften*, 5 Bände, Freiburg i. Br. 1996.
- Fischer, B.*, Das Gebet der Kirche als Wesenselement des Weisheitssakramentes. Vergessene Dimensionen der Sakramententheologie, in: LJ 20 (1970), 166–177.
- Frank, J.*, Interview mit Kardinal Müller. Was ist im Islam anders als im Christentum? (1. 3. 2016), URL: <http://www.berliner-zeitung.de/23644526> © 2016. URL: <http://www.berliner-zeitung.de/politik/interview-mit-kardinal-mueller-was-ist-im-islam-anders-als-im-christentum--23644526-seite4> (Stand: 7. 3. 2016).
- Haudel, M.*, Gotteslehre, Die Bedeutung der Trinitätslehre für Theologie, Kirche und Welt, Göttingen 2015, 275–278.
- Hemmerle, K.*, Frühling in Alghero. Sardische Notizen. März 1988, zit. nach: R. Feiter, *Lerne am Herd die Würde des Gastes* (o. A.), URL: http://www.klaus-hemmerle.de/index.php?option=com_content&view=article&id=696%3AReinhard-feiter-lerne-am-herd-die-wuerde-des-gastes&catid=34%3Abeitraege&Itemid=79&limitstart=9 (Stand: 7. 3. 2016).

- Hemmerle, K.*, Ist das Konzil schon angekommen? Zum Schlußdokument der Außerordentlichen Bischofssynode 1985, in: AS V, 60–71 (= URL: http://klaus-hemmerle.de/index.php?option=com_content&view=article&id=601&catid=23&Itemid=33) [Stand: 7. 3. 2016]).
- Hemmerle, K.*, Gemeinschaft des Zeugnisses. Wandlungen im kirchlichen Institutionswesen, in: AS V, 112–130.
- Hemmerle, K.* (zusammen mit H. U. von Balthasar), Institution: geflohen und gesucht, in: AS V, 156–170.
- Jüngel, E.*, Die Autorität des bittenden Christus. Eine These zur materialen Begründung der Eigenart des Wortes Gottes. Erwägungen zur Infallibilität in der Theologie, in: ders., Unterwegs zur Sache. Theologische Bemerkungen, München 1972, 179–188.
- Kasper, W.* (Hrsg.), Zukunft aus der Kraft des Konzils. Die außerordentliche Bischofssynode '85. Die Dokumente mit einem Kommentar von Walter Kasper, Freiburg i. Br. 1986.
- Kasper, W.*, Das Verhältnis von Universal- und Ortskirche. Freundschaftliche Auseinandersetzung mit der Kritik von Joseph Kardinal Ratzinger, in: StZ 125 (2000), 795–804.
- Kasper, W.* (Hrsg.), Zukunft aus der Kraft des Konzils. Die außerordentliche Bischofssynode '85. Die Dokumente mit einem Kommentar von Walter Kasper, Freiburg i. Br. 1986.
- Kasper, W.*, Zum Subsidiaritätsprinzip in der Kirche, in: IKaZ Communio 18 (1989), 155–169.
- Kehl, M.*, Zum jüngsten Disput um das Verhältnis von Universalkirche und Ortskirche, in: P. Walter (Hrsg.), Kirche in ökumenischer Perspektive (Kardinal Walter Kasper zum 70. Geburtstag), Freiburg i. Br. 2003, 81–101.
- Knauer, P.*, Der Heilige Geist – Garant der Wahrheit und Einheit. Grundaussagen der katholischen Lehre, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 30 (1979) Oktober, Sonderheft, 2–5, im Internet abrufbar unter: www.peter-knauer.de (Stand: 7. 3. 2016).
- Kongregation für die Glaubenslehre*, *Communio notio*, dt. in: VAS 107.

- Lüdecke, N.*, Diskussionsbeitrag, in: H. Marré/D. Schümmelfeder/B. Kämper (Hrsg.), *Universalität und Partikularität in der Kirche* (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 37), Münster 2003, 52 f.
- von *Nell-Breuning, O.*, Subsidiarität in der Kirche, in: *StZ* 111 (1986), 147–157.
- Papst Franziskus*, Ansprache zur 50-Jahr-Feier der Errichtung der Bischofssynode vom 17. Oktober 2015, URL: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/october/documents/papa-francesco_20151017_50-anniversario-sinodo.html (Stand: 7. 3. 2016).
- Papst Johannes Paul II.*, Pastores Gregis, dt. in: *VAS* 163.
- Pirson, D.*, *Communio* als kirchenrechtliches Leitprinzip, in: *ZevKR* 29 (1984), 35–45.
- Sobanski, R.*, „*Communio*“ als Formalprinzip des kirchlichen Rechts, in: *ThGL* 72 (1982), 175–188.